

Bekanntmachung des Beschlusses eines B-Planes

Bekanntmachung der Gemeinde Ahrensböök, Kreis Ostholstein

Betr.:

Beschluss der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet: am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensböök, nordöstlich der Bundesstraße B 432 (Bad Segeberg Richtung Autobahn A1 „Gewerbegebiet II – Barghorst“, beidseitig der Straße Leeschhörn in Ahrensböök – Barghorst.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensböök hat in ihrer Sitzung am 19.09.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 der Gemeinde Ahrensböök für ein Gebiet: am nordöstlichen Ortsrand von Ahrensböök, nordöstlich der Bundesstraße B 432 (Bad Segeberg Richtung Autobahn A1 „Gewerbegebiet II – Barghorst“, beidseitig der Straße Leeschhörn in Ahrensböök – Barghorst bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 27.05.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1, 23623 Ahrensböök in Zimmer 11 während der regulären Öffnungszeiten

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Unterlagen können nach telefonische Absprache (04525495131) auch zu anderen Zeiten eingesehen werden.

Zusätzlich wurde der B-Plan und die Begründung im Internet unter der Adresse www.ahrensboek.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren entwickelt wurde.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

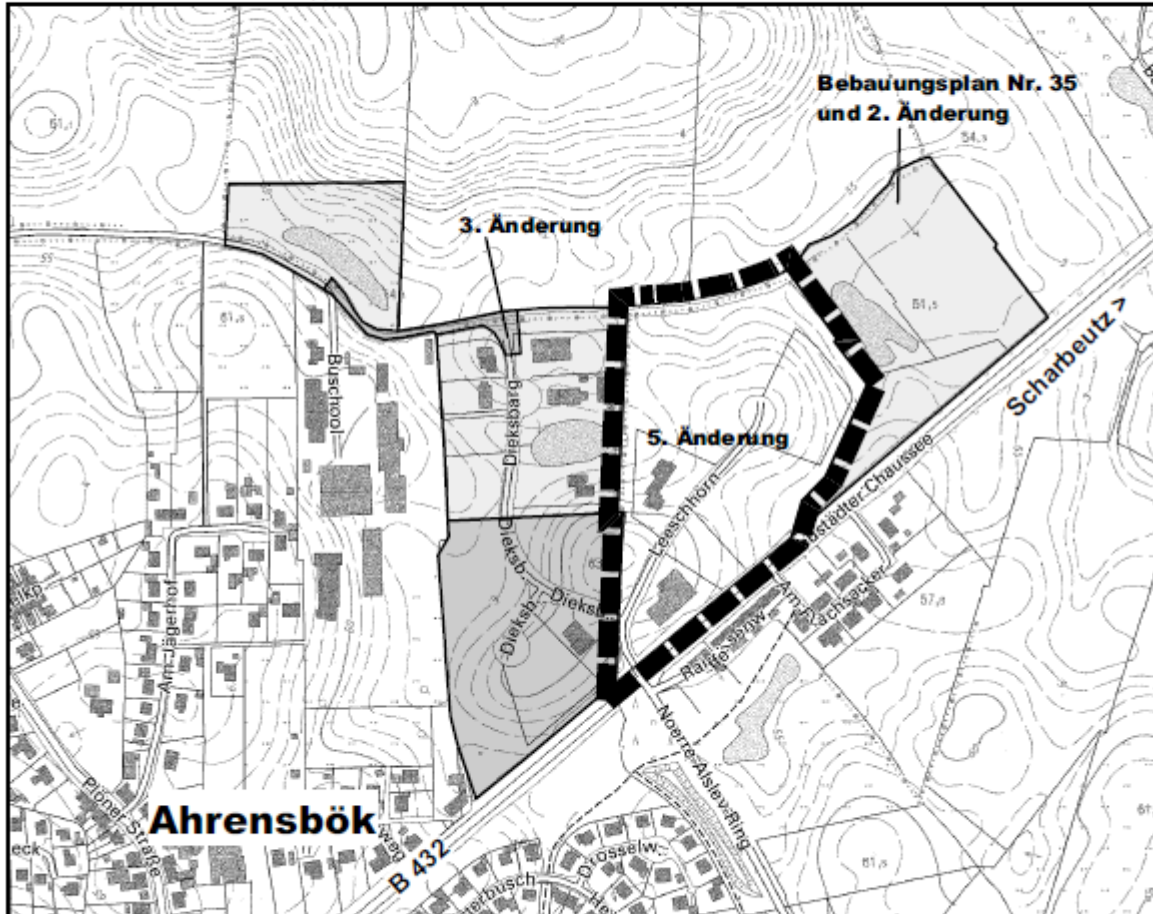
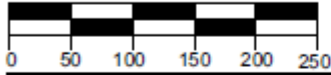
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wird ebenfalls hingewiesen.

Übersichtsplan

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 5.000



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Die Bekanntmachung erfolgt durch diesen Abdruck und auf der Internetseite der Gemeinde Ahrensböök.

Ahrensböök, den 19.05.2020

L.,S.

Gemeinde Ahrensböök
Der Bürgermeister
gez. Andreas Zimmermann